

2/2025

CONSULTATIO NEWS

JAHRE



Zum 55-Jahr-Jubiläum erscheint CONSULTATIO News im frischen Design – samt vier Extra-Seiten mit Rückblicken auf unseren Jubiläumsevent. Viel Vergnügen beim Schmökern und einen schönen, erholsamen Sommer!

Nachgefragt bei ... **Helmut Knittelfelder**

Die US-Zollpolitik ist in aller Munde. Belastet sie die österreichische Wirtschaft?

Die Trump-Regierung hat die Einfuhrzölle teils massiv erhöht. Das trifft vor allem jene rot-weiß-roten Firmen hart, die viele Güter in die Vereinigten Staaten exportieren. Besonders die heimische Metall- und Autozulieferindustrie leidet unter der unberechenbaren Zollpolitik der US-Administration. Gleichzeitig haben die Betriebe höhere Produktionskosten zu stemmen. Die Unsicherheit auf den Märkten ist gestiegen. Das hemmt Investitionen und machte es den Unternehmen schwerer, gut zu planen. Die Konsumenten zahlen den Preis für diese wirtschaftlichen Verwerfungen, weil die Preise weiter steigen.

Wie wirkt das Sparpaket der Bundesregierung auf Unternehmen und Haushalte?

Nicht nur internationale Faktoren prägen

die derzeitige Wirtschaftslage in Österreich. Die Regierung hat bekanntlich ein umfangreiches Sparpaket beschlossen. Es soll das infolge der Corona-Pandemie ausgeuferte Defizit verringern und das Budget sanieren. Ob private Haushalte oder Betriebe: Wohl jeder wird die Einsparungen zu spüren bekommen. Denn alle Ministerien haben ihre Ausgaben zu kürzen, steuerliche Begünstigungen fallen weg und neue Abgaben sind fix. Wie stark uns die Einschnitte tatsächlich treffen, bleibt vorerst noch offen. Dies auch, weil weitere Belastungen nicht auszuschließen sind.

Was bedeuten die steuerlichen Änderungen für die Betriebe?

Die aktuellen steuerlichen Neuregelungen fordern die Unternehmen deutlich. Einige Gesetzesänderungen erfolgten kurzfristig und waren gleichzeitig sehr

komplex. Das zwingt die Wirtschaftstreibenden dazu, ihre Steuerplanungen rasch anzupassen. Für die CONSULTATIO heißt das, mit unseren Mandanten noch enger, flexibler und temporeicher zusammenzuarbeiten. Auch deshalb sind die wichtigsten Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes in der aktuellen CONSULTATIO-News-Ausgabe ausführlich dargestellt.

2025 hat die CONSULTATIO-Familie zwei gute Gründe zu feiern ...

Ja, denn heuer ist das Jahr der Jubiläen. Wir blicken auf 55 Jahre CONSULTATIO und 25 Jahre CONSULTATIO News. Das Kanzleijubiläum feierten wir mit einem Mitarbeiterfest im Nordburgenland und – in Kooperation mit dem KURIER – mit einer hochkarätigen Podiumsdiskussion im Schloss Belvedere. Einen Rückblick auf beide Veranstaltungen finden Sie im Heft.

IMPRESSUM

Medieninhaber: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG; Druckerei: Druckwerkstatt Print&Packaging, Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien; Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Christian Kraxner; Christoph Wutscher, BSc; Christoph Fuchs, LL.B.; Mag. Werner Göllner; Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at; Layout: Sylvia Proschinger, E-Mail: sylvia@prodesygn.com; Fotos: CONSULTATIO, S. 4–5: shutterstock/Puttachat Kumkrong, S. 6: shutterstock/HenadziPechan, S. 7: shutterstock/PeopleImages.com – Yuri A, S. 8–10: Martina Berger; Anschrift des Medieninhabers: 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1; Redaktion des Medieninhabers: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



CONSULTATIO News
ist 25 Jahre jung

**Präzise, handlungs-
orientiert und leicht
lesbar**

2025 gibt es in der CONSULTATIO doppelten Grund zur Freude. Denn es ist nicht nur das Jahr des 55-jährigen Kanzleijubiläums – auch unser Klientenmagazin feiert seinen markanten 25. Geburtstag. Ein guter Grund, gemeinsam mit dem Redaktionsteam hinter die Kulissen von CONSULTATIO News zu blicken. Und auch die Frage zu stellen, ob und warum eine solche Publikation noch zeitgemäß ist.

Seit einem Vierteljahrhundert versorgt CONSULTATIO News unsere Klienten mit wichtigen neuen Informationen rund ums Steuergeschehen. Wie kam es eigentlich seinerzeit zu dem Zeitungsprojekt?

Georg Salcher: Im alten Jahrtausend haben wir unsere Klienten anlassbezogen mit „Rundschreiben“ über wesentliche steuerliche Neuerungen informiert. Das erschien uns irgendwann wegen der Fülle und Geschwindigkeit der abgabenrechtlichen Neuerungen nicht mehr professionell genug. Mit dem Anspruch, Aktuelles aus dem Steuerrecht und der Kanzleipraxis regelmäßig auf den Punkt zu bringen – präzise, handlungsorientiert und leicht lesbar –, wurde CONSULTATIO News geschaffen. Das ursprüngliche Konzept wurde gemeinsam mit „scriptophil, die textagentur“ entwickelt. Deren Gründerin, Andrea Tavčar-Schaller, sorgt bis heute fürs Lektorat unseres Magazins. Aus dem zweifarbigen Vierseiter des Jahres 2000 ist aber inzwischen eine bildstarke „richtige“ Zeitschrift geworden.

Nehmen Sie uns in den „Maschinenraum“ mit. Wie entsteht CONSULTATIO News?

Angelika Trippolt: Ähnlich wie alle klassischen Fachzeitschriften. Drei Quellen speisen die Themenauswahl für die jeweilige Ausgabe: Erstens beobachtet das Redaktionsteam laufend, was sich im

Steuer- und Wirtschaftsrecht an Bedeutendem tut. Zweitens greifen wir die Erfahrungen aus der täglichen Klienten-Arbeit der CONSULTATIO auf. Und drittens nutzen wir die breite Expertise und das Hintergrundwissen unserer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Viele von ihnen stehen uns auch als Autoren zur Verfügung, wenn es dann um die konkreten Storys in der aktuellen Ausgabe geht. Sie steuern Analysen in Rohfassung bei, die gründlich journalistisch überarbeitet und dann nochmals einer fachlichen Kontrolle unterzogen werden. Inklusive Lektorat herrscht also ein strenges Acht-Augen-Prinzip, ehe CONSULTATIO News in Druck geht.

KI-Anwendungen wie ChatGPT beantworten uns heute auch komplexe Fragen, und das blitzschnell. Wozu braucht es da noch Fachmagazine?

Christian Kraxner: KI ist tatsächlich in etlichen Bereichen beeindruckend leistungsfähig. Doch es gilt zu bedenken: Gerade wenn es um Fachwissen und Analyse geht, sind die angesprochenen Anwendungen hochgradig hinterfragenswert. Sie leben vom Verwerten der Expertise, die fachkundige Menschen zuvor in die Online-Welt eingespeist haben. KI ist immer noch äußerst fehleranfällig und vermischt beim Erstellen von Texten oft hochwertigen Wissensrohstoff mit minderwertigem

Material. Für den Laien ist das auf den ersten Blick bisweilen gar nicht erkennbar. CONSULTATIO News und ähnliche Publikationen liefern hingegen sicheres Wissen aus erster Hand, von Experten in Artikel gegossen und vor Veröffentlichung mehrfach geprüft. Das ist zeitgemäßer denn je – gerade in einer von Social Media dominierten Welt, die unter Fake-News-Eruptionen leidet.

CONSULTATIO News erscheint nach wie vor in Printform. Sind Papierblätter nicht längst das gallische Dorf im digitalen Imperium?

Georg Salcher: Bei uns kann jeder nach seiner Fassung selig werden: Die CONSULTATIO-News-Ausgaben gibt es via E-Mail, Homepage und Social Media ... oder eben gedruckt. Die Print-Ausgabe sehe ich auch ein wenig als „vergrößerte Visitenkarte“ der CONSULTATIO. Sie bietet außerdem einen wohlthuenden Vorteil für unsere Leser. Denn viele Menschen sind ohnehin einer Überdosis digitaler Kommunikation ausgesetzt. Das stresst, beeinträchtigt die Konzentration und die Aufnahmefähigkeit. Auszeiten, in denen wir bewusst und in Ruhe zum guten, alten Druckwerk greifen, sind hingegen gesund für unseren Wahrnehmungsapparat und stärken uns. Daher werden wir unseren Klienten auch weiterhin CONSULTATIO News druckfrisch ins Haus liefern.



Die Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) enthält etliche Änderungen. So werden etwa die Tatbestände des „Gesellschafterwechsels“ und der „Anteilsvereinigung und -übertragung“ erweitert, außerdem gibt es Sonderbestimmungen für die neu definierten „Immobilien Gesellschaften“. In der Einkommensteuer wurde der eingangs angesprochene „Umwidmungszuschlag“ bei Grundstücksveräußerungen eingeführt.

Immo-ESt: Neuer Umwidmungszuschlag

Wenn Grundstücke – insbesondere von Grün- zu Bauland – umgewidmet werden, bringt das oft große Wertsteigerungen. Der Fiskus will hier künftig kräftig mitnaschen ... und führt daher einen Umwidmungszuschlag ein. Er wird fällig, wenn Sie umgewidmeten Grund verkaufen und damit Gewinn machen. Ob Ihr Profit betrieblich oder außerbetrieblich ist, spielt dabei keine Rolle. Es gibt auch keine Unterscheidung zwischen Alt- oder Neuvermögen. Der Zuschlag beträgt grundsätzlich 30 % des Veräußerungsgewinns, ist jedoch gedeckelt und darf den Verkaufserlös nicht übersteigen. Die neue Abgabe ist im Rahmen der Immobilienertragsteuer abzuführen. Der Umwidmungszuschlag ist einkom-

Verschärfungen bei der Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer

Der Fiskus kassiert jetzt bei Share-Deals und Umwidmungen kräftig mit

Christoph Fuchs, LL.B.

Mit dem aktuellen Budgetbegleitgesetz traten per 1. Juli 2025 Neuerungen in Kraft, die es in sich haben. Umwidmungsgewinne werden nun kräftig besteuert. Im Visier sind auch Share Deals und Umgründungen von grundstücksbesitzenden Gesellschaften. Wer jetzt oder in Zukunft Beteiligungsverhältnisse zu strukturieren hat, sollte die signifikanten Änderungen unbedingt beachten. Ansonsten drohen im Nachhinein wesentliche Steuerbelastungen.

menserhöhend zu berücksichtigen. Er fällt aber nicht an, wenn aus dem Grundstücksverkauf ein Verlust resultiert oder wenn die Einkünfte ohnehin von der Besteuerung ausgenommen sind („Hauptwohnsitzbefreiung“).

Beispiel:

Frau A. kauft 2010 Grünland um EUR 10.000,-. 2025 wird es zu Bauland umgewidmet und um EUR 100.000,- verkauft. Die Wertsteigerung beträgt EUR 90.000,-. Der Umwidmungszuschlag liegt somit bei EUR 27.000,- (30 %). Da die Einkünfte den Veräußerungserlös nicht übersteigen dürfen, wird der Zuschlag auf EUR 10.000,- gekürzt. Die steuerpflichtigen Einkünfte entsprechen somit dem Veräußerungserlös von EUR 100.000,-.

Die neue Regel betrifft alle Grundstücksverkäufe ab 1. Juli 2025, sofern die Umwidmung ab 1. Jänner 2025 erfolgt ist.

GrEStG: Verschärfungen bei Immobilien-Share-Deals

Für Gesellschaften, die österreichische Grundstücke halten, führen zwei unterschiedliche Tatbestände zur Grunderwerbsteuer: der Gesellschafterwechsel und die Anteilsvereinigung.

- a) **Gesellschafterwechsel:** Bisher bezog sich der Steuertatbestand allein auf Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht bestand, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf (allenfalls auch unterschiedliche) neue Gesellschafter übergangen.
- b) **Anteilsvereinigung:** Der Steuertatbestand bezog sich bereits bisher auf Kapital- und Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile in der Hand einer Person (oder Unternehmensgruppe) vereinigt oder zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile übertragen wurden.

Das Budgetbegleitgesetz 2025 erweitert nun beide Tatbestände, um Immobilientransaktionen in Form von „Share Deals“ grunderwerbsteuerlich enger in die Zange zu nehmen. Zum anderen kommen mit dem Gesetz zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften:

Maßgebliche Beteiligungsschwelle

Die Schwelle sinkt von 95 % auf 75 %. Nun ist also schon Steuer fällig, wenn 75 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt oder übertragen werden.

Der Grunderwerbsteuer zu entkommen, indem man „Zwerganteile“ zurückhält, ist damit jetzt deutlich erschwert.

Ausgedehnte Frist für Gesellschafterwechsel

Personengesellschaften hatten bisher im Grunderwerbsteuergesetz eigene Regeln – die Übertragung von 95 % der Anteile auf einen neuen Gesellschafter löste innerhalb von fünf Jahren Grunderwerbsteuer aus. Gleiches gilt, neben der niedrigeren Schwelle von 75 %, nunmehr auch für Kapitalgesellschaften. Noch dazu verlängert sich die Frist von fünf auf sieben Jahre!

Mittelbare Anteilsverschiebungen

Der Fiskus rechnet künftig Anteilsverschiebungen innerhalb von Beteiligungsketten durch und erfasst sie steuerlich. Das bedeutet: Übertragen Sie nicht direkt Anteile an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft, sondern jene an einer darüberstehenden Gesellschaft, können mittelbar Steuern fällig werden. Kommt es jedoch beim Erwerb künftig gleichzeitig zu einer unmittelbaren und einer mittelbaren Anteilsvereinigung oder -übertragung, soll ausschließlich der unmittelbare Erwerbsvorgang steuerpflichtig sein. Bei mehreren mittelbaren Erwerbsvorgängen hat jener steuerliche Relevanz, der der grundstücksbesitzenden Gesellschaft am nächsten steht. Das soll eine Doppelbesteuerung verhindern.

Börsenklausel

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften an einer Wertpapierbörse gehandelt, sind sie vom Tatbestand des Gesellschafterwechsels ausgenommen.

Erwerbergruppe neu definiert

Das neue Gesetz stellt das Zurechnungssubjekt bei der Anteilsvereinigung von der steuerlichen Gruppe (§ 9 KStG) auf gesondert definierte Erwerbergruppen um. Eine solche Gruppe liegt vor, wenn Personen- oder Kapitalgesellschaften durch Beteiligungen oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen unter einheitlicher Leitung zusammengefasst oder von einer Person beherrscht werden.

Wer Steuerschuldner ist

Bei der Anteilsvereinigung ist künftig immer derjenige Steuerschuldner, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden. Dies kann eine Einzelperson oder eine Personenvereinigung (Gesamtschuldverhältnis) sein.

Was noch auf Immo-Firmen zukommt

Für Immobiliengesellschaften, deren Schwerpunkt im Verkauf, Vermieten



oder Verwalten von Grundstücken liegt, gilt: Erfolgt eine Anteilsvereinigung, ein Gesellschafterwechsel oder ein Umgründungsvorgang, beträgt die Grunderwerbsteuer künftig 3,5 % vom gemeinen Wert des Grundstücks.

ACHTUNG

In bestimmten Fällen nutzen besitzende Gesellschaften Grundstücke für gewerbliche Zweck selbst, ohne sie zu verkaufen, zu vermieten oder zu verwalten. Dann ordnet sie der Fiskus nun nicht als Immobiliengesellschaft ein. Das ist zum Beispiel beim Betriebsgrundstück einer Produktionsfirma oder beim Verwaltungsgebäude eines großen Dienstleisters so.

Ausnahme für Familienverbände

„Asset Deals“ im Familienverband sollen nicht benachteiligt werden. Daher bleiben bei Übertragungen innerhalb von Familien der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage und der begünstigte Steuersatz von 0,5 %. Alle Gesellschafter müssen aber der Familie angehören! Die Änderungen sind mit 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Sie gelten für alle Erwerbsvorgänge, bei denen die Steuerschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht. Steuertatbestände sind auch dann gegeben, wenn es zu Anteilsverschiebungen kommt, solange die maßgebliche Beteiligungsschwelle (75 %) nicht unterschritten wird.

FAZIT

Die geplanten Änderungen beschieren vor allem Grundstückseigentümern, Immobiliengesellschaften und Investoren bedeutende steuerliche Herausforderungen. Bei zukünftigen Grundstücks- und Beteiligungserwerben ist es daher unerlässlich, sich rechtzeitig gut beraten zu lassen. Sonst kann es steuerlich teuer werden. Wenden Sie sich gerne an Ihr CONSULTATIO-Team!



Wann immer in Österreich ein Kraftfahrzeug erstmalig zugelassen wird, ist die Normverbrauchsabgabe (NoVA) fällig. Ihre Höhe hängt maßgeblich von den CO₂-Emissionen des Wagens ab und bemisst sich an dessen Nettowert. Elektrofahrzeuge sind schon bisher von der NoVA ausgenommen, ebenso Autos für Menschen mit Behinderungen.

Kastenwagen & Co. ab Juli befreit

Mit 1. Juli 2025 sind auch Kleinlaster von der NoVA befreit. Konkret betrifft dies Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1 mit einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Dazu gehören beispielsweise Kastenwagen und Kleintransporter. Ob das Fahrzeug für unternehmerische Zwecke oder privat angeschafft wird, ist dabei unerheblich! Falls Sie ab dem 1. Juli 2025 einen Kleinlaster kaufen, der zuvor schon auf den Händler als Vorführwagen zugelassen war, kommen Sie trotzdem in den Genuss der NoVA-Befreiung. Achtgeben heißt es bei Fahrzeugen mit einer sogenannten Tageszulassung: Hier gibt es eine Frist von drei Monaten, innerhalb derer der Händler den Wagen wieder abgemeldet haben muss. Wurde diese Frist vor dem 1. Juli 2025 überschritten, wird die NoVA fällig, selbst wenn die Zulassung des Fahrzeugs auf den Endkunden erst nach dem 1. Juli 2025 erfolgt. Hat der Händler hingegen den tageszugelassenen Klein-LKW fristgerecht innerhalb von drei Monaten abgemeldet und nach dem 1. Juli 2025 an den Kunden verkauft, fällt keine NoVA an. Gleiches gilt übrigens, wenn die Drei-Monats-Frist nach dem 1. Juli 2025 ausläuft.

Wie viel Geld Sie sparen

Wie eingangs erwähnt, sind der Fahrzeugnettwert und die CO₂-Emissionen für die Höhe der NoVA – und somit auch für die Einsparung – maßgeblich. Nehmen wir an, Sie kaufen in der zweiten Jahreshälfte 2025 einen handelsüblichen Kastenwagen mit einem Nettowert von rund

Ab Juli 2025 fällt für Kleinlaster die NoVA weg **Leichte Nutzfahrzeuge werden deutlich günstiger**

Christoph Wutscher, BSc

Die österreichische Bundesregierung hat mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 ein hartes Sparpaket geschnürt. Um den maroden Staatshaushalt zu sanieren, liefert es den Bürgern einschneidende Maßnahmen ins Haus. Umso mehr lohnt es sich in angespannten Zeiten, einen Blick auf neue Steuervorteile zu werfen. Zwar braucht es eine Lupe, um diese aufzuspüren, aber das lohnt sich.

EUR 40.000,– und einem CO₂-Ausstoß von 210 g/km. Hier hätte die NoVA zirka 13 % betragen – im Vergleich zu einem Kauf vor dem 1. Juli 2025 sparen Sie immerhin EUR 5.010,–. Je höher Fahrzeugnettwert und/oder CO₂-Ausstoß, desto höher klarerweise die Ersparnis. Fazit: Ab der zweiten Jahreshälfte 2025 sind leichte Nutzfahrzeuge spürbar günstiger!

Keine Vergünstigung für bereits zugelassene Klein-LKW

Der Wegfall der NoVA für Kraftfahrzeuge der Klasse N1 gilt nur für Neuzulassungen in Österreich nach dem 1. Juli 2025. Haben Sie Ihren Kleintransporter schon vorher gekauft und die Zulassung bekommen, bleibt Ihnen die NoVA nicht erspart. Die Abgabe ist daher für diese Kraftfahrzeuge weiter ein Kostenfaktor. Es ist davon auszugehen, dass die NoVA-

Befreiung den Wiederverkaufspreis von bereits vor dem 1. Juli 2025 in Österreich zugelassenen Klein-LKW senken wird.

Weitere Hilfen für Klein- und Mittelbetriebe?

Die NoVA-Befreiung für Klein-LKW ist übrigens Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Mittelstandspaketes. Es soll die heimische Wirtschaft und insbesondere Klein- und Mittelunternehmen in den aktuell angespannten Zeiten stärken. Versprochen hat die Dreierkoalition auch, schon bald umfassend zu entbürokratisieren und Genehmigungsprozesse deutlich zu beschleunigen. So soll etwa noch 2025 die Belegausstellungspflicht bis zu einem Betrag von EUR 35,– wegfallen. Sobald weitere Details oder Beschlüsse vorliegen, informiert CONSULTATIO News Sie umgehend.

Neue Regeln für die Mitarbeiterprämie 2025

So belohnen Sie heuer Ihre Dienstnehmer steuerfrei

Mag. Werner Göllner

Der Nationalrat hat soeben das Budgetbegleitgesetz 2025 beschlossen. Es enthält neue Bestimmungen, wie die steuerbegünstigte Mitarbeiterprämie auszuzahlen ist. Wie schon in den vergangenen fünf Jahren bei COVID-, Teuerungs- und „alter“ Mitarbeiterprämie sieht das Gesetz Einschränkungen vor – doch sie unterscheiden sich von den bisherigen. CONSULTATIO News kennt die Details.

Die Vorgaben für die „alte“ Mitarbeiterprämie 2024 waren sehr streng. Damit Mitarbeiter in den Genuss der begünstigten Prämie kamen, musste das in einer lohngestaltenden Vorschrift – dem Kollektivvertrag (KV) oder einer Betriebsvereinbarung – geregelt sein. Letztere heranziehen zu können, setzte wiederum voraus, dass ein übergeordneter KV dies ermöglichte oder aber gar kein KV anwendbar war. Angesichts dieser komplizierten Regelung wunderte es nicht, dass sich im vergangenen Jahr nur wenige Dienstnehmer über eine solche Prämie freuen konnten.

Prämie 2025: Auch ohne KV & Co.

Der neue gesetzliche Rahmen ermöglicht es den Arbeitgebern rückwirkend ab 1. Jänner 2025, ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Prämie von bis zu EUR 1.000,- pro Jahr auszuzahlen. Im Gegensatz zu 2024 kann die Zahlung heuer unabhängig davon erfolgen, ob eine lohngestaltende Vorschrift vorliegt oder nicht. Diese Lockerung ist vorläufig aber nur 2025 gültig. Sollte das Finanzministerium das aktuelle Modell positiv evaluieren, kann der Gesetzgeber die Begünstigung nächstes Jahr allerdings wieder beschließen.

Keine Gruppen mehr nötig

Die steuerbegünstigte Mitarbeiterprämie lässt sich nun auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewähren. Die Nutznießer müssen keine Gruppe darstellen, um das Steuerzuckerl lukrieren zu können. Das bisherige Gruppenmerkmal fällt 2025 also weg. Beachten Sie jedoch: Bekommen nicht alle Ihre Arbeitnehmer (oder nicht alle im selben Ausmaß) eine Prämie, müssen Sie als Arbeitgeber diese Unterscheidung betrieblich begründen und sachlich rechtfertigen können!



Weiters gilt: Die Zahlung muss eine zusätzliche sein, die üblicherweise nicht gewährt wird. Ungewidmete Zahlungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßige Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen kommen daher als steuerfreie Mitarbeiterprämie nicht in Betracht.

Die eingangs erwähnten anderen Prämien der vergangenen fünf Jahre stellen hingegen keine üblicherweise gewährten Zahlungen dar. Sie stehen daher der steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht im Weg.

Prämie/Gewinnbeteiligung als Kombination: EUR 3.000,- Obergrenze

Gewähren Sie Ihren Dienstnehmern im Kalenderjahr sowohl eine Mitarbeiter-

prämie als auch eine Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 35), dann ist ein gemeinsamer Steuerfreibetrag zu beachten. Er liegt bei EUR 3.000,-. Ignorieren Sie als Dienstgeber die Grenze in der Lohnabrechnung, kommt es zu einer Pflichtveranlagung des Mitarbeiters. Zahlen einem Dienstnehmer mehrere Arbeitgeber Mitarbeiterprämien aus, steht der steuerbefreite Beitrag von EUR 1.000,- dennoch nur einmal zu. Und auch dies führt zu einer Pflichtveranlagung. Leider sieht der aktuelle Gesetzesbeschluss nur eine steuerliche Begünstigung vor. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten fallen weiterhin an. Der Ruf nach einer kompletten Abgabenfreiheit, wie bei der COVID- oder Teuerungsprämie, verhallte leider ungehört.



CONSULTATIO feiert 55 Jahre Mutig und entschlossen in die Zukunft

Mag. Angelika Trippolt

Der Marmorsaal von Schloss Belvedere ist ein historischer Ort. Dort wurde 1955 der Staatsvertrag unterzeichnet. Und dorthin lud die CONSULTATIO anlässlich ihres 55-jährigen Bestehens zu einem besonderen Event – in Kooperation mit dem KURIER. Im Mittelpunkt des Abends standen die Gegenwart und die Zukunft: Ein hochkarätiges Podium diskutierte im ehrwürdigen Marmorsaal über die wirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit.



„Hannes Androsch war ein Gegner der Bequemlichkeit. Sein Appell: Es braucht Umsicht und Mut.“

Dr. Georg Salcher, Geschäftsführer CONSULTATIO

”

In seiner Begrüßung würdigte CONSULTATIO-Geschäftsführer Georg Salcher Kanzleigründer Hannes Androsch als mutigen Visionär. „Androsch war überzeugt: Nur wer die Zukunft aktiv gestaltet, kann sie auch gewinnen“, zitierte Salcher und betonte, dass dieses Credo bis heute tief in der Unternehmenskultur von CONSULTATIO verankert sei. „Wir wollen Verantwortung übernehmen, Chancen erkennen und gemeinsam mit unseren Klienten an einer erfolgreichen Zukunft arbeiten“, ergänzte er. Salcher schloss seine Begrüßungsworte mit einer Anekdote über den „Staatsvertragskanzler“ Julius Raab. Der war

ensingt gefragt worden, worin der Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Wirtschaftswunder in der Nachkriegszeit liege. Raab hatte geantwortet: „Die Deutschen verdanken ihren Aufschwung ihrem Fleiß, ihrer Ausdauer und dem Erfindungsreichtum ihrer Ingenieure – das österreichische Wirtschaftswunder ist hingegen tatsächlich ein Wunder.“

Hahn, Herlitschka und Köppl-Turyna am Podium

Ob es jemals wieder ein solches „Wunder“ geben werde? Dieser Frage widmete sich im Anschluss eine prominent be-

setzte Podiumsdiskussion, die unter dem Motto „Das Ende der Bequemlichkeit“ stand – eine Hommage an das gleichnamige Buch von Hannes Androsch. KURIER-Herausgeberin Martina Salomon führte durch den Abend und diskutierte mit Sabine Herlitschka (CEO Infineon), Monika Köppl-Turyna (Direktorin Eco-Austria) und Johannes Hahn (2010–2024 EU-Kommissar) über die aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Monika Köppl-Turyna sprach die anhaltende Wachstumsschwäche an: „Viele reden sich noch immer auf Budgetzahlen und Weltwirtschaftslage aus.



„Wir müssen ins Umsetzen kommen, endlich das tun, wo-
rüber wir seit Jahr-
zehnten reden.“

Dr. Sabine Herlitschka,
CEO Infineon

”



„Was ich mir
wünsche? Politiker,
die weiter als nur bis
zur nächsten Wahl
denken.“

Prof. Dr. Monika Köppl-Turyna,
Direktorin EcoAustria

”



„Was in Österreich
fehlt, sind Reformen.
Die nächsten Jahre
wären da ein günsti-
ges Zeitfenster.“

Dr. Johannes Hahn,
ehemals EU-Kommissar

”

Doch die Probleme sind struktureller Na-
tur: Sinkende Investitionen und Exporte
belasten uns bereits seit Jahren.“
Sie warnte vor einer Verlagerung von
Wirtschaftskraft ins Ausland.

Innovation, aber explodierende Kosten

Sabine Herlitschka wiederum betonte die
Innovationskraft heimischer Unterneh-
men, wies aber auf die dramatisch ge-
stiegenen Lohn- und Energiekosten hin:
„In nur drei Jahren sind die Lohnkosten
um 30 Prozent gestiegen – das ist für die
exportorientierte Industrie eine enorme
Belastung.“ Besonders der Halbleiter-
bereich sei gefordert, weiterhin konkur-
renzfähig zu bleiben. „Wir müssen unsere
Stärken in speziellen Technologien wie
Energiesparchips und Sicherheitsan-
wendungen konsequent ausbauen und
verteidigen“, forderte Herlitschka.
Auch Johannes Hahn plädierte für Re-
formbereitschaft. „Gerade jetzt wäre eine
ideale Zeit, mutige Reformen in Angriff zu
nehmen – von der Pensionsanpassung
nach skandinavischem Vorbild bis zu
einer Bildungsreform, die dringend nötig
ist“, erklärte der ehemalige EU-Kommis-
sar. Er erinnerte daran, dass Österreich

keine Insel der Seligen sei: „Wir müssen
in vielen Bereichen modernisieren, um
unsere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.“

Fachkräfte als begehrtes Gut

Ein Thema, das allen Diskutanten am
Herzen lag, war die Bildungs- und Fach-
kräftefrage. Herlitschka schilderte, dass
Infineon bereits heute Mitarbeiter aus 80
verschiedenen Ländern beschäftige. „Wir
investieren von Anfang an in Bildung,
vom internationalen Kindergarten bis
zur engen Kooperation mit technischen
Schulen. So wollen wir Menschen
Perspektiven bieten und Fachkräfte bin-
den.“ Köppl-Turyna unterstrich, dass der
Zugang zu guter Bildung nicht nur eine
Frage der Gerechtigkeit sei, sondern
auch eine Investition in die Zukunftsfä-
higkeit des Standorts Österreich.
Zum Abschluss zeigten sich alle einig: Es
reicht nicht, die derzeitigen Herausfor-
derungen nur zu analysieren. „Wir müssen
ins Tun kommen und Verantwortung
übernehmen“, appellierte Herlitschka.
Hahn rief dazu auf, die eigene Stimme
zu erheben und mitzumischen: „Ver-
änderung beginnt damit, dass man sich
engagiert – und sei es nur im Kleinen.“

Impuls für die nächsten Jahrzehnte

Die Jubiläumsfeier zeigte, wie CONSUL-
TATIO mit ihren Partnern und Klienten
die kommenden Jahre gestalten will:
engagiert, zukunftsorientiert und bereit,
die Komfortzone zu verlassen. „Das Ende
der Bequemlichkeit“ ist so nicht nur ein
Buchtitel, sondern ein Schlüsselimpuls
für die nächsten 55 Jahre.



QR-Code scannen
und Highlights auf
KurierTV erleben.



Die Geschäftsführung lud zum Genuss-Geburtstagsfest nach Andau

Wie das CONSULTATIO-Team den „Halbrunden+“ feierte

Mag. Stefanie Wagner

Die erste Station war der „Andreasberg“ in Andau. Dort bot eine weitläufige Outdoor-Location allen Bewegungshungerrigen ein vielfältiges „Aktivitätsbuffet“: Klettern, Bogenschießen, mit dem E-Bike touren oder auch nur gemütlich kurz-wandern – für jede und jeden war etwas dabei. Die Atmosphäre war demnach auch höchst entspannt, im Vordergrund standen persönliche Gespräche abseits des Arbeitsalltags.

Zu Gast bei Scheiblhofers

Am Nachmittag folgte die zweite Station: das Weingut Scheiblhofers. Die charisma-

tische Senior-Chefin Maria Scheiblhofers führte die CONSULTATIO-Delegation persönlich durch das Gut und gab dabei nicht nur aufschlussreiche Einblicke in den Weinbau, sondern auch einige launige Anekdoten aus dem Winzerleben zum Besten. Eine kommentierte – und schmackhafte – Verkostung rundete die Erkundung stilvoll ab. Dritte und finale Station war das Restaurant „The Quarter“, ebenfalls Teil des Scheiblhofers-Imperiums. Das gemeinsame Abendessen stellte in den Mittelpunkt, was CONSULTATIO seit jeher auszeichnet: den Zusammenhalt im Team.

Anlässlich des 55-jährigen Bestehens lud CONSULTATIO am 16. Mai 2025 zum Mitarbeiterfest. Es ging in Form eines gemeinsamen Ausflugs in die Nationalparkregion Neusiedlersee-Seewinkel über die Bühne. In der Natur entspannen, genießen und den Teamgeist stärken: All das kombinierte die Tagesreise harmonisch miteinander.

Es wurde herzlich gelacht, gemeinsam angestoßen, viel erzählt und gedankt.

Großzügige Einladung

Die Rückmeldungen bestätigten: Der Feier-Tag im Burgenland wird den CONSULTATIO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern lange und angenehm in Erinnerung bleiben. Ein herzliches Dankeschön gilt der Geschäftsführung für die Einladung – und allen, die mit Ideen, Organisation und guter Laune zum Gelingen beigetragen haben. Auf viele weitere Jahre CONSULTATIO – mit Freude, Zusammenhalt und einem starken Wir-Gefühl.

Interne News

Im Dialog mit der nächsten Generation

Zweimal stand für die CONSULTATIO im Frühjahr 2025 der zeitgemäße Austausch mit dem Steuerberater-Nachwuchs im Fokus. Zunächst öffnete die Kanzlei am 9. April im Rahmen der „Langen Nacht der Unternehmen“ erstmals ihre Türen für Studierende. Rund 30 Interessierte nutzten die Gelegenheit, hinter die Kulissen des Beratungsalltags zu blicken. Neben einem geführten Rundgang durch unsere Büros stand vor allem der direkte Kontakt im Mittelpunkt: Geschäftsführung und Mitarbeitende nahmen sich Zeit für persönliche Gespräche und gaben authentische Einblicke in die tägliche Arbeit bei CONSULTATIO.



Am 12. Juni waren wir dann als Sponsor beim WU-Sommerfest vertreten – mit einem auskunftsfreudigen Team. Viele Studierenden und Alumni nutzten die entspannte Atmosphäre am CONSULTATIO-Stand, um sich auch hier über uns und die Branche zu informieren. Nebenbei sorgten eine Mario-Kart-Station und eine Fotobox für körperliche und visuelle „Action“ und Aufmerksamkeit. Die Veranstaltungen machten deutlich, dass der direkte Austausch wirkt. Er schafft Vertrauen, vermittelt ein greifbares Bild von Unternehmenskultur – und bleibt im Gedächtnis, wie die Studierenden bestätigten. Wer weiß: Vielleicht werden einige von ihnen in Zukunft ja Teil des CONSULTATIO-Teams sein ...

Im bewegten Ruhestand:

Großer Dank an Maria Pereira

Mitte Juni haben wir unsere langjährige Kollegin Maria Pereira in die wohlverdiente Pension verabschiedet. Als gute Seele des Hauses sorgte sie dafür, dass unsere Räumlichkeiten immer gepflegt waren und alles seinen Platz hatte. Die zweifache Mutter und stolze Großmutter freut sich jetzt auf ausgedehnte Urlaube in ihrer Heimat Portugal, auf viel Zeit mit der Familie, gemütliche Radtouren, entspanntes Schwimmen – und den eigenen Weingarten.

Wir sagen Maria von Herzen „Obrigada“ für ihren Einsatz und wünschen für ihren neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute und viel Gesundheit.



CONSULTATIO Steuernuss

Aufmerksame Leser der CONSULTATIO-Steuernuss haben sicher bemerkt, dass die Steuernuss-Akteure im Lauf der Jahre immer eine gewisse namentliche Affinität zum Bundesministerium für Finanzen haben bzw. hatten. Seit der Gründung der CONSULTATIO News im Jahr 2000 bekleideten nicht weniger als sage und schreibe 12 Personen das Amt des Finanzministers in der Johannesgasse. Dementsprechend vielfältig war das Angebot an Spitznamen für unsere Steuernuss-Fragen. Auf welche Anspielung haben wir freiwillig verzichtet?

- a. Karl HEINZ
- b. Schotter-Mitzi
- c. Joschi RADLBRUNNER
- d. Firma MOLNETTER

Die Anspielungen auf die Finanzminister Karl-Heinz GRASSER (2000–2007), Josef PRÖLL mit Wurzeln im niederösterreichischen Radlbrunn (2008–2011) sowie das Duo Wilhelm MOLTERER (2007–2008) und Staatssekretär Christoph MATZNETTER (2007–2008) waren politisch durchaus korrekt. Die Verwendung des unter b) genannten Spitznamens wurde von Finanzministerin Maria FEKTER (2011–2013) hingegen persönlich mit lebenslänglicher Haftstrafe bedroht. Wir haben uns seinerzeit daher für „Gold-Marie“ entschleden.

Die richtige Antwort lautet b).